

Wettbewerb „Grüne Stadt – Grünes Dorf“

Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zum Wettbewerb

„Grüne Stadt – Grünes Dorf“
auf Grundlage des Beschlusses des
Kreisausschusses vom 17.05.2021

1. Wettbewerbszweck

Mit der Ausrichtung des Wettbewerbs „Grüne Stadt - Grünes Dorf“ zum Themenschwerpunkt „Biodiversität“ sollen das gesellschaftliche Engagement und die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Mayen-Koblenz gestärkt werden. Dies erfolgt durch eine finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen, die ökologische Aspekte berücksichtigen.

2. Themenschwerpunkte

Die eingereichten Maßnahmenvorschläge müssen einen Beitrag zur Steigerung der innerörtlichen / ortsnahen biologischen Vielfalt leisten bspw. durch Rückbau von Versiegelungen und Förderung heimischer Tiere, insbesondere Insekten, durch Verwendung heimischer Pflanzen. Ergänzende Schwerpunkte sind Klimaschutz / Klimawandelanpassung und soziale Aspekte.

3. Veranstalter

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist Veranstalter des Wettbewerbs und stellt für den Wettbewerb bis auf Weiteres jährlich Mittel zur Verfügung. Die Festlegung der Höhe erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

4. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt am Konzeptwettbewerb sind:

- a. Privatpersonen
- b. Gruppen / Zusammenschlüsse natürlicher Personen
- c. Organisationen / Institutionen
- d. Bildungseinrichtungen, z. B. Kitas, Schulen
- e. Vereine / Verbände
- f. Unternehmen
- g. Kommunen

Die Positionen a bis f werden prioritär gefördert.

Die Umsetzung einer Maßnahme auf einem privaten Grundstück ist möglich, solange das Ergebnis einen Mehrwert für die Allgemeinheit hat und öffentlich sichtbar ist.

Bei minderjährigen Teilnehmenden ist eine erziehungsberechtigte Person als Kontakt und rechtliche Vertretung zu benennen.

5. Wettbewerbsbeiträge

Die Einreichung der Konzeptskizze ist schriftlich oder per E-Mail möglich.

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge müssen folgende Punkte beinhalten:

- kurze, aussagekräftige textliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen
- genaue Ortsbezeichnung (Lageplan, Flur- und Flurstücksnummer, ggf. Anschrift)
- Fotodokumentation der Flächen vor der Umsetzung der Maßnahmen
- Kostenschätzung der geplanten Maßnahme
- grobe Zeitplanung (die Maßnahme sollte bis zum März des folgenden Jahres weitgehend umgesetzt und die Unterstützung abgerufen sein)
- Erklärung, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen, z. B. durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan besteht
- bei Flächen, die kein Eigentum sind, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers beizufügen (z. B. bei öffentlichen Flächen Einverständniserklärung der Kommune)

Es können nur Maßnahmen unterstützt werden, die im Landkreis Mayen-Koblenz liegen. Diese müssen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.

Es kann lediglich eine Unterstützung für einmalige Kosten wie bspw. Material oder Dienstleistungen erfolgen, laufende Kosten des Projektes werden nicht unterstützt.

Die Maßnahmen sollen umsetzungsorientiert und auf Dauer angelegt sein. Bei laufenden Projekten können nur Maßnahmen unterstützt werden, die noch nicht beauftragt sind.

6. Auswahl der Wettbewerbsbeiträge

Die Vergabe der Preisgelder für die Projektunterstützung obliegt einer Jury. Diese wird gebildet aus Mitarbeitern der Stabsstelle S9 (Integrierte Umweltberatung, Klimaschutz), des Referates Naturschutz, Wasserwirtschaft und des Referates Kreisentwicklungs-, Landesplanung, Dorferneuerung. Bei Bedarf können interne / externe Experten hinzugezogen werden.

Die Jury entscheidet über die Höhe der finanziellen Unterstützung maßgeblich nach folgenden Kriterien:

- Steigerung der Biodiversität (ökologische Aufwertung)

- Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel
- Effizienz der Maßnahme
- dauerhafte Wirkung
- öffentliche Wahrnehmung / Vorbildcharakter
- Innovation / Kreativität
- soziale Aspekte, z. B. Förderung Ehrenamt, Umweltbildung

Ein Anspruch auf die volle beantragte finanzielle Projektunterstützung besteht nicht.

Ein Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb oder Gewährung des Preisgeldes besteht nicht.

7. Projektunterstützung

Als Projektunterstützung werden zweckgebundene finanzielle Mittel zwischen 200 € und maximal 4.000 € gewährt.

Die Möglichkeit, Bundes- oder Landesförderungen zur weiteren Finanzierung des Konzeptes zu beantragen / zu verwenden wird begrüßt. Sofern von Seiten der Fördergeber keine Vorgaben dagegensprechen, wird eine Kumulierung von Fördermitteln und Mitteln zur Projektunterstützung gestattet.

Die Summe der Förderungen darf nicht die Kosten der Maßnahme übersteigen.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt lediglich für im Wettbewerbsbeitrag beschriebene Maßnahmen und erst nach Vorlage eines kurzen Berichtes inkl. Fotos sowie der Rechnungsbelege. Ein Abruf der Unterstützung ist in mehreren Teilbeträgen möglich.

Sollten die Kosten zur Umsetzung die Höhe der zweckgebundenen Projektunterstützung übersteigen, sind die Mehrkosten durch den Bewerber/ die Bewerberin zu tragen oder die Maßnahme ist entsprechend anzupassen, ohne das Projektziel zu gefährden.

Die Umsetzungsfrist für das Projekt inkl. Mittelabruf endet mit 31. März des nachfolgenden Jahres.

Sollte eine Umsetzung nicht innerhalb der Umsetzungsfrist möglich sein, besteht kein Anspruch auf eine darüber hinaus gehende Projektunterstützung. In begründeten Einzelfällen kann eine Fristverlängerung erfolgen.

8. Wettbewerbszeitraum

Der Wettbewerb ist so auszuschreiben und auszuwerten, dass eine Umsetzung der Maßnahme im Zeitraum von Oktober des laufenden Jahres bis März des nachfolgenden Jahres möglich ist.

9. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung des Wettbewerbs bzw. der Projektunterstützung (Rücknahmen oder Widerruf) ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

10. Konzepteinreichung bei

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
„Grüne Stadt – Grünes Dorf“
S9 | Integrierte Umweltberatung
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Verfügung gestellt.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Stand (05/2021)